

dessen Erstattung an den Geschädigten bei Geltendmachung eines berechtigten Rückforderungsanspruchs ist zwingend vorgeschrieben (Abs. 4). Ist der Rückforderungsanspruch berechtigt, hat die Erstattung an den Geschädigten gegenüber der Einziehung zugunsten des Staatshaushaltes den Vorrang.

Eine teilweise Einziehung des Mehrerlöses (z. B. Beschränkung auf den tatsächlich erzielten Vermögensvorteil) ist unzulässig (vgl. NJ 1981/9, S. 430).

Das Recht der Geltendmachung ergibt sich unmittelbar aus **Abs. 4**. Die Erhebung des Anspruchs ist an die für Schadenersatzansprüche im Strafverfahren vorgeschriebenen Regelungen in § 198 StPO nicht gebunden.

Ein Rückerstattungsanspruch ist **nicht berechtigt**, wenn der Geschädigte an dem Preisverstoß entweder vorsätzlich, und zwar als Teilnehmer an der Tat in Form der Anstiftung, beteiligt war, oder den Mehrpreis bewußt gebilligt bzw. gezahlt hat (vgl. OGNJ 1981/9, S. 430). Das gleiche trifft zu, wenn der Geschädigte seiner gesetzlichen Pflicht zur regelmäßigen stichprobenweisen Preiskontrolle schuldhaft nicht nachgekommen ist oder den überhöhten Preis weiterberechnet hat (§ 6 Abs. 2a und § 4 der AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-AO - vom 28.6.1968, GBl. I 1968 Nr. 77 S. 562 und AO Nr. Pr. 9/1 - Mehrerlös-AO - vom 25.6.1970, GBl. II 1970 Nr. 63 S. 459).

Bei der Entscheidung über die Einziehung oder Rückerstattung des Mehrerlöses ist

die Höhe des Mehrerlöses exakt zu bestimmen. Die unter Anm. 7 angeführten Umstände (Mehrerlösumfang bei sog. Kettengeschäften, Abführungen an den Staatshaushalt) dürfen auch hierbei zugunsten des Täters nicht berücksichtigt werden. Die Einziehung oder Rückerstattung des Mehrerlöses kann nur gegenüber dem Täter angeordnet werden, der den Mehrerlös tatsächlich erlangt hat (vgl. OGNJ 1975/21, S. 639).

Ist der Mehrerlös einem Betrieb zugeflossen, kann das staatliche Preisorgan ein Verfahren zur Abführung des Mehrerlöses einleiten (vgl. OG-Inf. 1981/5, S. 36).

12. Von Abs. 5 werden die Personen als Täter erfaßt, denen eine Rechtspflicht zur Nachweisführung über die von ihnen kalkulierten und berechneten Preise obliegt. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 18 ff. der Preisverordnung 2025 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis - vom 10.1.1964 (GBl. II 1964 Nr. 12

S. 95). Danach sind die hierfür maßgeblichen Unterlagen an Kalkulationen sowie Ein- und Ausgangsrechnungen zu führen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß durch die vorsätzliche Verletzung dieser Rechtspflichten die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann und diese Folge der Pflichtverletzung ebenfalls vorsätzlich verursacht wurde.

13. Verstöße gegen das Preisrecht, die den Tatbestand des § 170 nicht erfüllen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 21 OWVO).

§171

Falschmeldung und Vorteilserschleichung

Wer als Staatsfunktionär, als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staats- oder Wirtschaftsorgane unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um

1. Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken;
2. Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu *
erlangen;